

Offizialdelikte

Öffentliche Strafanzeige

Korruption, Amtsmissbrauch, Begünstigungen und Falschbeurkundungen

- A. Straftäterinnen:** N.F. [REDACTED], CH-8064 Zürich
M.Z. [REDACTED], CH-8064 Zürich
(Art.312 StGB, Nicht-Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten)
Sowie weitere, nicht namentlich bekannte, aber beteiligte Personen der Finanzdirektion
- B. Straftaten:** Verstoss gegen:
Art.312 StGB mehrfachen Amtsmissbrauch,
Art.322quinquies StGB Korruption, Begünstigung, Vorteilsgewährung
Art.251 StGB Falschbeurkundungen
Art.317 StGB Urkundenfälschung und Falschaussage, Unterschlagung von Tatsachen,
Vielfache, unrichtige Sachverhaltsdarlegungen
Art.2, 29, 30 BV vielfache Rechtsverweigerungen. Verstoss gegen BGE-Leitentscheide.
Art.2, Abs.1, Art.5, Abs.1,3 + 4, Art.29. Art.30 und Art.35 der Bundesverfassung
(u.a. Vertuschung, Verweigerung von Parteieingaben, f.Rechtsverweigerung)
Art.6 EGMR Recht auf faires Verfahren
Art.13 EMRK Recht auf wirksame Beschwerde: Rechts- und Annahmeverweigerung.
- Sowie:
Art.173 StGB Ehrverletzung und üble Nachrede
Art.174 StGB Verleumdung, Art.174,Abs.2 planmässiges Verbreiten von Verleumdungen.
Art.177 StGB Beschimpfungen
Art.28 ZGB Beschimpfungen, Verleumdungen und vorsätzliche Rufschädigungen.

C. Offizialdelikte:

Straftatbestände und Verstösse gegen das Strafgesetz (StGB) –wie vorliegend– sind Offizialdelikte. Offizialdelikte müssen zwingend „von Amtes wegen“ unverzüglich einer Untersuchung zugeführt werden. Kläger ist dabei der Staat und nicht der Anzeigerstatter. Dies ist vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen, um den Kläger vor Repressalien, Terror und Verleumdungen durch die Beanzeigten oder durch den Staat zu schützen (Opferschutz). Der Name und weitere Angaben des Anzeigerstatters dürfen NICHT genannt werden (Opferschutz) noch in irgendeinem Schriftstück eine Formulierung aufgeführt, das Rückschlüsse auf den Anzeigerstatter erlauben würde. Die Bearbeitung hat durch eine unabhängige (!), unvoreingenommene und unparteiische Untersuchungsbehörde zu erfolgen und dabei sind alle relevanten Fakten (soweit sie nicht schon hiermit vorliegen) zu suchen und anzuwenden. Amtsjuristen kommen bei Amtsmissbräuchen von Amtsjuristen als untersuchende und bearbeitende Personen aus Befangenheitsgründen sowie fehlender Distanz und mangelnder Unabhängigkeit grundsätzlich NICHT in Betracht.

Der vorliegende Skandal nahm seinen Ursprung 2014 in Amtsmissbräuchen der Gemeinde R [REDACTED], ist danach zum veritablen Korruptions-Skandal mutiert, indem sämtliche Aufsichtsinstanzen und Gerichte versagten und diese Amtsmissbräuche „unter-den-Tisch-wischten“ sowie diese gravierenden Amtsmissbräuche deckten und vertuschten. Die vorliegende Amtsstelle und die Amtsjuristen (u.a. N.F. [REDACTED]) wiederum versuchen mit Juristen-Würgerei, Willkür, Rechtsverweigerung und aktenkundigen Falschaussagen, dieses gravierenden Versagens der Aufsichts- und Gerichts-Instanzen zu vertuschen. Die Absicht ist unverkennbar, damit sollen die

gravierenden Fehler von Juristen-Berufskollegen vertuscht und die Wahrheit unterschlagen werden. Damit mutiert der Skandal endgültig zur **Korruption**. (Art.322quinquies StGB).

Die verantwortlichen Aufsichtsinstanzen betreiben aktiv und mutwillig **Täterschutz**. Zudem wurde das Opfer dieses Skandales von den Amtsjuristen vorsätzlich verleumdet, diskreditiert und beschimpft.

D. Sachverhalt:

Nach einer Irrfahrt über diverse Umwege erreichte im Sommer 2018 das kantonale Steueramt [REDACTED] Beschwerde vom 15. September 2017. Diese Beschwerde wurde wie eine heisse Kartoffel rund ein Jahr lang von einem Juristen/Amt an den nächsten weitergeschoben. Es brauchte mehrere eMails und Briefe, bis [REDACTED] die bearbeitende „Juristin“ F [REDACTED] des kt. Steueramtes mitteilte, von welcher Instanz ihr [REDACTED] Beschwerde zugesandt worden war. Die ihr dabei zugespielten Beilagen hatte sie trotz mehrfachen Anfragen nie genannt. Ein peinliches Versteckspiel.

„A“ sandte dem aufsichtspflichtigen kantonalen Steueramt das zwischenzeitlich eingetroffene Fehlereingeständnis vom 18.6.2018 der Gemeinde R [REDACTED] mit deren Bestätigung, dass ein steuerrelevanter Anfangswert von 958'400.- Fr. einzurechnen ist. Diese Zahl hat die Gemeinde aus der Grundstücksgewinnsteuereingabe und der fachlichen Gebäudeschätzung vom 10.10.2017 entnommen. Damit besteht betreffend den Steuerzahlen zwischen den beiden Parteien (Gemeindesteueramt sowie „A“) keine Differenzen und eine Einigkeit. Einer Steuereinschätzung steht somit nichts mehr im Wege und sie ist unverzüglich zu erlassen. Doch anstatt die längst fällige Steuereinschätzung vorzunehmen, wurde mit Willkür und Juristen-Gewürge versucht, den Betrugsversuch der Gemeinde R [REDACTED] sowie die gravierenden Rechtsmissbräuche der Aufsichtsinstanzen und von Juristen-Berufskollegen an den Gerichten „unter-den-Tisch-zu-wischen“ und damit eine Offenlegung dieser Korruption (gemäss Art.322quinquies StGB) zu vertuschen.

Die „Juristin“ des kt. Steueramtes hatte „A“ mehrfach das verfassungsmässige Grundrecht auf „rechtliches Gehör“ verweigert: sie hatte mehrfach (u.a. am 31.7.2018, 20.8.2018) „hintenherum“ mit der Gegenpartei Kontakte gepflegt, hatte sich Unterlagen und Stellungnahmen zuschicken lassen, ohne „A“ zu orientieren und „A“ die Unterlagen zur Verifizierung (Duplik/Replik) zukommen zu lassen. Später hatte sie die Gegenpartei zudem ein weiteres Mal unter grosszügiger Fristansetzung zu einer weiteren Vernehmlassung eingeladen, „A“ diese „Vernehmlassung“ aber erneut NICHT zukommen zu lassen, obschon sie verfassungsmässig (Art.29, 30 BV), sowie gemäss einem Leitentscheid des Bundesgerichtes dazu zwingend und unaufgefordert verpflichtet ist (Duplik/Replik). Dazu kommt, dass sie zudem auch den schriftlichen Antrag zur Zusendung der Unterlagen (von der Gegenpartei) missachtet hatte. In ihrem als „Verfügung“ bezeichneten Papier behauptete sie gar schriftlich, sie hätte „A“ die Stellungnahme der Gegenpartei R [REDACTED] zugesandt, was aktenkundig NICHT zutrifft. Damit ist das vorliegende Verfahren vor dem kt. Steueramt grundsätzlich verfassungswidrig und rechtsungültig!

Die „Juristin“ des kt. Steueramtes schrieb des Weiteren ausredeweise zurück, dass es nicht Aufgabe des kt. Steueramtes wäre, Steuerveranlagungen/entscheide vorzunehmen. Dies istbarer Unsinn, schreibt doch das kt. Steueramt in seiner Homepage selber (Zitat): „Kernaufgabe des Steueramtes sind die Steuereinschätzungen“. Leider bedingte dies eine erneute aufwendige Intervention: „A“ beantragte bei der verantwortlichen Chefin M.Z [REDACTED] des kt. Steueramtes, dass aufgrund der Einigkeit der Parteien betreffend den Steuerzahlen, die Sache von Einschätzungsbeamten (und nicht von Juristen) bearbeitet und endlich der längst überfällige Steuerentscheid ergeht. Mit grossem Erstaunen erhielt „A“ daraufhin am 3.9.2018 von der „Juristin“ einen Brief, worin sie „A“ unterstellte, dass „A“ seine Beschwerde zurückziehen würde und sie diese als „Zurückgezogen“ abschreiben werde. Diese Unterstellung muss als peinlichen Versuch dieser „Juristin“ gewertet werden, sich um einen Entscheid zu drücken und damit aktiv die fehlbare Gemeinde R [REDACTED] zu begünstigen. Leider bedingte dieser erneute Amtsmissbrauch dieser „Juristin“ eine weitere Intervention bei der verantwortlichen

Chefin des kt.Steueramtes. Sie bestätigte „A“ daraufhin am 25.10.2018, dass das Fehlereingeständnis der Gemeinde R. mit der Bestätigung des steuerrelevanten Anfangswertes von 958'400.- Fr. in den Steuerentscheid mit einbezogen werde. Die Steuerzahlen sind unbestritten, somit ist die Angelegenheit längst spruchreif und muss in der Sache! mit einer Steuereinschätzung werden.

Mit grossem Befremden erhielt „A“ in den gesetzlichen Gerichtsferien ein per 18.12.2018 datiertes Papier wiederum der rechtmisbräuchlich handelnden „Amtsjuristin“. Dieses als Verfügung bezeichnetes, weit-schweifiges und ausufernde Papier ist übersät mit aktenkundigen Falschaussagen, Unterstellungen und vorsätzlichen Verdrehungen der Wahrheit! Bereits die einleitenden „Erwägungen“ sind in weiten Teilen aktenkundig unzutreffend, irreführend, den Sachverhalt verzerrend und nicht der Wahrheit entsprechend. Insbesondere ist das Fehlereingeständnis mit dem steuerrelevanten „Anfangswert“ von 958'400.- Fr. komplett ausgeblendet und unterschlagen. Ein absurde Juristen-Würgerei.

Getrieben wurde diese „Juristin“ N.F. und die fehlbare kt.Steuerverwaltung einerseits von ihrer missionarischen Besessenheit, prinzipiell jeweils immer den Behörden Recht zu geben und die Bürger ins Leere laufen zu lassen. Eine kt.Steuerbehörde als Aufsichtsbehörde ist andererseits ohnehin grundsätzlich nicht neutral und unbefangen, sind sie doch an einem Steuerertrag „gewinnbeteiligt“; eine Gewaltentrennung ist nicht gegeben. Zudem ist das kt.Steueramts auch von Rachege-danken getrieben, weil „A“ sich bereits früher gegen deren aktenkundige Amtswillkür und Betrügereien zur Wehr setzen musste und damit die mehrfache Amtswillkür des kt.Steueramtes aufgedeckt worden ist.

Leider ist mit dieser einseitigen Juristen-Würgerei eine erneute Intervention an der als Aufsichtsbehörde genannten Regierungsrat nötig. Einmal mehr wurde „A“ als von Verwaltungs- und Gerichtsjuristen schikaniertes und betrogener Bürger, einen grossen Aufwand aufgenötigt, um diese erneute Korruption abzuwehren. Der aufsichtspflichtige Regierungsrat wiederum schob die Bearbeitung der Aufsichtsbeschwerde an Verwaltungsjuristen ab; anstatt sich selbst mit den Amtsmisbräuchen zu befassen. Mit anderen Worten: „Verwaltungsjuristen“ sollen die Amtsmisbräuche von „Verwaltungsjuristen“ untersuchen und beurteilen. Eine „Gewaltentrennung“ ist nicht gegeben; ein weiterer teurer Verwaltungs-Irrsinn und Mosaikstein der Korruption (gegenseitige Begünstigung).

Weiter unterstellte die „Juristin“ F. in böswilliger Absicht, wonach „A“ „die Anstandsregeln verletzende, ungebührliche“ Rechtseingabe an das Steuerrekursgericht gemacht hätte. Faktum ist, dass die Eingabe an das Steuerrekursgericht sachlich korrekt und mit Belegen versehen, erfolgte. Dabei war es unumgänglich, dass wahrheitsgemäss und sachlich-nüchtern die Fehlleistungen von Amts- und Gerichtsjuristen ebenfalls in die Rechtsschrift Eingang fanden. Diese Unterstellungen der „Juristin“ sind eine böswillige (!) diffamierende (!) und persönlichkeitsverletzte Anschuldigung der rechtmisbräuchlich handelnden „Juristin“, die nicht toleriert werden darf.

Das Verfahren vor dem Steuerrekursgericht hat ohnehin mit dem Verfahren vor dem kt.Steueramts keinen Zusammenhang und sind zwei getrennte Verfahren. Diese böswilligen Ausführungen zeigen aber auch ganz klar, dass die rechtmisbräuchlich handelnde „Juristin“ verdeckt und „hintenherum“ intrigiert und „herumschnüffelt“. Sie zeigte auch keinerlei Wille, neutral, unbefangen, sachbezogen, wahrheitsgemäss sowie vorurteilslos zu handeln.

E. Rechtsverweigerungen:

- E1. Aufsichtsinstanzen und Gerichte haben sich in einem „Rechtstaat“ vorbehaltlos an die Wahrheit zu halten!**
Das Bundesgericht hat zudem selbst in einem Leiturteil festgehalten, dass „aufgrund des Grundsatzes der Rechtsanwendung von Amtes wegen, eine entscheidende Behörde die auf den rechtserheblichen Sachverhalt

zutreffenden Gesetzesbestimmungen zu suchen und anzuwenden hat“. Die diesbezüglichen Kommentare (Alfred Kölz etc.) sind klar. Eine unzutreffende, wahrheitswidrige und willkürliche Darstellung des [rechts-erheblichen] Sachverhalts (wie vorliegend von N.F. [REDACTED]) ist verfassungswidrig und stellt eine formelle Rechtsverweigerung dar.

Gemäss einem weiteren BGE-Leitentscheid liegt eine formelle Rechtsverweigerung vor, wenn (Zitat): „Eine formelle Rechtsverweigerung kann auch darin bestehen, eine erforderliche Amtshandlung nicht auszuführen oder zu verzögern, mit unrichtigen Angaben zu behindern oder zu verweigern oder mit überspitzen Anforderungen und sachlich nicht gerechtfertigten formelle Erfordernissen oder terminlichen Hürden zu erschweren oder zu verunmöglichen. Eine weitere Form der Rechtsverweigerung stellt eine unzureichende Prüfung des Rechtsbegehrens, **eine unvollständige Feststellung, Prüfung und Wiedergabe des rechtserheblichen Sachverhaltes** durch eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde dar“. Und weiter: „Formelle Rechtsverweigerung (Art. 4 BV) liegt auch vor, wenn eine rechtsungleiche Bewertung erfolgt“.

E2. **Ebenfalls exakt diese Rechtsverweigerungen hat die rechtmisbräuchlich handelnde N.F. [REDACTED]** mutwillig und vorsätzlich gemacht, indem sie in ihrem als „Verfügung“ bezeichneten Papier die effektiven Fakten und die Wahrheit verdreht, relevante Tatsachen unterschlägt und aktiv vorsätzlich Falschaussagen tätigt.

E3. **Formelle Rechtsverweigerungen / Verweigerung des rechtlichen Gehörs:**

In einem elementaren Leitentscheid hat das Bundesgericht am 10. Mai 2007 eine Zürcher Gerichtsinstanz scharf gerügt: „Aus Art. 29 Abs. 2 BV ergibt sich der Anspruch der Verfahrenspartei, in alle für den Entscheid wesentlichen Akten Einsicht zu nehmen und sich dazu zu äussern. Den Gerichten ist es NICHT gestattet, einer Partei das Äusserungsrecht zu eingegangenen Stellungnahmen bzw. Vernehmlassungen der übrigen Verfahrensparteien, unteren Instanzen und weiteren Stellen abzuschneiden. Die Partei ist vom Gericht nicht nur über den Eingang dieser Eingaben zu orientieren, sie muss ausserdem die Möglichkeit zur Replik haben“. Dazu der deutliche Kommentar der Publikationsstelle des Bundes: „Obwohl diese Praxis längst bekannt ist, bzw. bekannt sein müsste, wird sie immer wieder verletzt. Wieso eigentlich? Nimmt man [in Zürich] die Rechtsprechung aus Lausanne nicht zur Kenntnis oder hofft man einfach, der Betroffene kenne sie nicht?“

E4. Die **Rechtseingaben vom 20.2.2019 sowie vom 8.1.2019** an den verantwortlichen Regierungsratspräsidenten [REDACTED] bilden einen integrierten, rechtsverbindlichen Bestandteil dieser vorliegenden Strafanzeige der Offizialdelikte. Darin sind insbesondere auch die begangenen Straftaten detailliert beschrieben.

F. **Stichworte zu den begangenen Straftaten der N.F. [REDACTED]:**

F1. **Formelle Rechtsverweigerungen:**

Die Beschwerde vom 15.9.2017 ist nach einer Irrfahrt durch irgendwelche Amtsstuben im Juni oder Juli 2018 auf dem Tisch der beanzeigten N.F. [REDACTED] gelandet. Am 8. August 2018 teilte [REDACTED] die beanzeigte F. [REDACTED] die Eröffnung eines Verfahrens vor dem aufsichtspflichtigen kt. Steueramt mit.

Allerdings, die Angaben der „Juristin“ F. [REDACTED] blieben nebulös. Es brauchte mehrere Rückfragen per eMail sowie mehrfache schriftliche Nachfragen (auch an die verantwortliche Chefin M.Z. [REDACTED]) mit eingeschriebener Briefpost, bis [REDACTED] die „Juristin“ F. [REDACTED] (allerdings auch nur teilweise) die ihr eingereichten Unterlagen bekannt gegeben hatte. Allerdings ist bis heute unklar von ihr verheimlicht, welche „Beilagen“ ihr von „Verwaltungsgericht“ zugesandt worden waren.

F2. **Unterschlagung und Verheimlichung von Partei-Akten durch die „Juristin“ F. [REDACTED]:**
(Verweigerung des rechtlichen Gehörs)

Es ist aktenkundig, dass die beanzeigte „Juristin“ F. [REDACTED] am 31.7.2018, sowie weitere Male am 7.8.2018, am 10.8.2018 sowie am 20.8.2018 einseitig bei der beklagten und [aktenkundig] rechtmisbräuchlich handelnden Verfahrenspartei Gemeinde R. [REDACTED] Unterlagen, Dokumente einverlangt und erhalten hatte. Es ist auch davon auszugehen, dass die Verfahrenspartei dazu auch einem Begleitbrief mit einer Stellungnahme einsandte.

Darüber wurde „A“ von der beanzeigten „Juristin“ F. [REDACTED] weder orientiert, noch wurden ihm diese Partei-eingaben zugesandte noch hatte „A“ in der Folge Gelegenheit für eine Verifizierung/Stellungnahme (Duplik/Replik).

In Papier vom 18.12.2018 der beanzeigten „Juristin“ F. [REDACTED] ist zudem vielfach auch auf Akten verwiesen, die offenkundig von der Gegenpartei eingereicht worden waren, die „A“ von der beanzeigten „Juristin“ der Aufsichtsinstanz aber vorsätzlich verweigert worden waren, noch wurde „A“ z.B. mit einer Liste über diese von der Gegenpartei eingereichten Eingaben orientiert, noch hatte „A“ Gelegenheit, sich dazu zu äussern (Duplik/Replik).

Damit wurde „A“ von der beanzeigten „Juristin“ F. [REDACTED] mutwillig **das rechtliche Gehör verweigert**; eine gravierende Straftat und Officialdelikt. (Siehe auch Pt. E3.)

Zudem ist das Verfahren vor der kt.Steueramt als Aufsichtsinstanz und somit auch das Papier vom 18.12.2018 grundsätzlich **verfassungswidrig und nichtig**.

F3. **Unterschlagung des Ausstandsbegehrens aufgrund ihrer feindlichen Gesinnung:**

Aufgrund der wiederholten einseitigen, parteiischen Bearbeitung (Täterschutz) und der feindlichen Gesinnung der beanzeigten „Juristin“ F. [REDACTED], musste am 9.September 2018 in Pt.10 in einem mit eingeschriebener Briefpost an die verantwortliche Chefin M.Z. [REDACTED] des kt.Steueramtes der **Ausstand** (Befangenheit) der parteiisch-handelnden „Juristin“ F. [REDACTED] beantragt werden. Dieses sehr höflich in diplomatischen Worten formulierte Ausstandsbegehren wurde sowohl von der verantwortlichen M.Z. [REDACTED] wie auch von der beanzeigten „Juristin“ F. [REDACTED] unterschlagen und ignoriert. Eine weitere Rechtsverweigerung sowie auch zusätzlich ein Amtsmissbrauch.

F4 **Unterschlagung von wesentlichen Fakten und der Wahrheit:**

Am 18.6.2018 hatte die fehlbare Gemeindesteuerbehörde von R. [REDACTED] schriftlich eingestanden, dass der steuerrelevante „Anfangswert vor zwanzig Jahren“ den Frankenbetrag von 958'400.- Fr.-beträgt und in die Steuerveranlagung mit einbezogen werden muss. Damit hat die Steuerbehörde der Gemeinde R. [REDACTED] [einmal mehr] auch die Zahlen der korrekten Grundstückgewinnsteuereingabe vom 10.10.2017 sowie die fachkundlich errechnete Zahlenwerte der integrierten Gebäudeschätzung bestätigt. Konkret (Zitat): „Bezüglich den Ausführungen betreffend der Gebäudeschätzung, wird sein Antrag, dass der Verkehrswert vor 20 Jahren mit CHF 958'400.- einzusetzen ist, in das laufende Einspracheverfahren einbezogen.“ (Ende Zitat).

Damit ist von der Gemeinde-Steuerbehörde auch bestätigt, dass der steuerrelevante Anfangswert weit über dem erzielten Verkaufswert von 750'000.- Fr. (brutto) liegt und somit kein Gewinn erzielt und auch keine Grundstückgewinnsteuer fällig ist.

Die verantwortliche Steueramts-Chefin M.Z. [REDACTED] musste am 30.11.2018 nochmals mit eingeschriebener Briefpost darauf hingewiesen werden, dass aufgrund des Fehlereingeständnisses der Steueramtes R. [REDACTED] sowie des Zugeständnisses, dass der steuerrelevante Anfangswert weit über dem erzielten Verkaufsertrag liegt, somit kein Gewinn erzielt und damit auch keine Grundstückgewinnsteuer geschuldet ist. Damit liegt zwischen den Parteien (Steueramt R. [REDACTED] und „A“) eine Einigkeit vor! Somit ist die Sache materiell längst spruchreif und muss nun ohne weitere Verzögerungen mit einer Steuereinschätzung durch das kt.Steueramt entschieden werden.

Diese Aufforderung zur längst fälligen (verfassungsgmässen) Amtshandlung hat leider wohl die Amtschefin wie auch die fehlbare „Juristin“ F. [REDACTED] ignoriert.

Diese unbestreitbaren Fakten hat die beanzeigte „Juristin“ F. [REDACTED] vorsätzlich und mutwillig unterschlagen! Dies wiegt sehr schwerwiegend, denn sie war mehrfach mit eingeschriebener Briefpost sowie mit den entsprechenden Belegen darauf aufmerksam gemacht und detailliert informiert worden. Aber kein Wort davon in ihrem Papier vom 18.12.2018.

Somit liegt ein sehr schwerer Straftatbestand gemäss Art.312 StGB, Art.322 StGB, Art.251 StGB und Art.317 StGB vor. Damit begeht die „Juristin“ F. [REDACTED] willentlich und vorsätzlich Urkundenfälschung und Falschaussage, Unterschlagung von Tatsachen, unrichtige Sachverhaltsdarlegungen und unterschlägt mutwillig die Wahrheit.

F5. Unterschlagung der Wahrheit sowie Missachtung der Anweisungen ihrer direkten Vorgesetzten:

Die verantwortliche Amtschefin M.Z. [REDACTED] hatte in ihrem Brief vom 25.Oktober 2018 explizit bestätigt (Zitat): „Ihre in diesem Zusammenhang bisher eingereichten Unterlagen [auch die korrekte Grundstückgewinnsteuer-eingabe vom 10.10.2017 sowie die Bestätigung der Gemeinde R. [REDACTED] vom 18.6.2018] und ergänzenden Ausführungen werden selbstverständlich für den Entscheid berücksichtigt.“

Die beanzeigte „Juristin“ F. [REDACTED] hat nicht nur die Wahrheit unterschlagen, sondern auch vorsätzlich die Anweisungen ihrer direkten Vorgesetzten M.Z. [REDACTED] missachtet!

Da sind nicht nur Verstösse gegen das Strafgesetz gegeben, sondern es stellen sich auch Fragen betreffend ihren Anstellungsvorgaben und ihres Anstellungsvertrages. Wenn eine Angestellte klarerweise die schriftlichen Vorgaben und Anweisungen ihrer direkten Vorgesetzten und Amtschefin missachtet und verletzt, stellen sich grundsätzliche Fragen, ob eine derartige „Rechtsbrecherin“ noch tragbar ist. „Juristin“ zu sein ist keine Blanco-Check für Rechtsmissbräuche!

F6. Der Umgang der „Juristin“ F. [REDACTED] mit der Wahrheit; ein Beispiel von vielen:

Die „Juristin“ F. [REDACTED] nimmt es mit der Wahrheit ohnehin nicht so genau: In ihrer eMail vom 27.8.2017 (06:39) bestätigte die „Juristin“ F. [REDACTED] den „heutigen Erhalt der DHL-Sendung vom 15.August 2018“. Gemäss der schriftlichen Bestätigung des DHL-Versanddienstes wurde die Sendung aber bereits am 24.August 2018 um 03:56 PM an sie ausgeliefert, der Empfang wurde von J.H. [REDACTED] unterschriftlich bestätigt. Die korrekte Wiedergabe von Daten haben durchaus eine Relevanz.

In den Ausführungen der „Juristin“ F. [REDACTED] in ihrem Papier vom 18.12.2018 ist kaum eine einzelne Position zu finden, die den Sachverhalt korrekt, vorurteilslos, unparteiisch, neutral und ohne Unterschlagungen von wesentlichen Fakten und wahrheitsgemäss (!), wiedergibt. Ich verweise rechtsverbindlich auf die Rechtschriften vom 8.1.2019 und 20.2.2019 an den verantwortlichen und aufsichtspflichtigen Regierungsratspräsident [REDACTED]

F7. Böswillige Unterstellungen:

Am 6.9.2018 erhielt „A“ Kenntnis von einem Brief mit Datum vom 3.9.2018, worin [REDACTED] die beanzeigte „Juristin“ F. [REDACTED] unterstellte, wonach „A“ seine Beschwerde vom 15.9.2017 zurück gezogen hätte. Als „Begründung“ fügte die fehlbare „Juristin“ an, dass „A“ vorgeschlagen hätte, dass die Sache nun in einer Steuereinschätzung materiell entschieden wird. Dies ist allerdings korrekt und berechtigt, denn das Steueramt der Gemeinde R. [REDACTED] hatte am 18.6.2018 schriftlich ihre Berechnungsfehler eingestanden und bestätigt, dass der steuerrelevante „Anfangswert“ weit über dem erzielten Verkaufsertrag liegt und somit kein Gewinn erzielt und damit auch keine Grundstückgewinnsteuer fällig ist. **Somit ist die Sache längst materiell spruchreif und es braucht nicht noch weitere, unsinnige juristische Leerläufe.** Die kantonale Steuerverwaltung umschreibt konkret als ihre Hauptaufgabe (Zitat): „Kernaufgabe des [kantonalen] Steueramtes sind die Steuereinschätzungen“.

Diese sehr abenteuerliche und willkürliche Unterstellung der fehlbaren „Juristin“ stellen einen [weiteren] untauglichen und böswilligen Versuch dar, sich „rückwärts“ aus der Verantwortung „herauszuschleichen“, ihre Amtspflichten sträflich zu verletzen und damit die fehlbare Gemeindesteuerbehörde R [REDACTED] zu begünstigen. Zudem ist offenkundig, dass damit die aktenkundigen, gravierenden Rechtsmissbräuche von „Juristen-Berufskollegen“ vertuscht und unterschlagen werden sollten. Sie nötigte „A“ innert sehr kurzer Frist dazu Stellung zu beziehen, bzw. allenfalls zu bestätigen, wenn „A“ an der Beschwerde festhalten wolle. Dies machte leider am 9.9.2018 eine weitere Rechtsschrift an die verantwortliche Vorgesetzte und Steueramts-Chefin M.Z [REDACTED] notwendig.

- F8. Offenbar hat die fehlbare Gemeinde R [REDACTED] an das kt.Steuernamt eine weitere „Rekurseingabe“ gemacht. Im Papier vom 18.12.2018 der „Juristin“ F [REDACTED] ist die Falschaussage zu finden, wonach „mit Schreiben vom 26.Oktober 2018 die Vernehmlassung des Beschwerdegegner zur Kenntnisnahme zugesandt“ worden sei. Dies ist nicht zutreffend. Belege, wonach eine solche Zusendung der offenbar eingereichten Parteieingabe (angebliche „Vernehmlassung“) „A“ zugesandt worden sein sollte, sind nicht erbracht worden. Um welche Vernehmlassung und allfällige dazu eingereichte Unterlagen sowie mit welchem Datum es sich handeln könnte, ist ausserdem auch nicht aufgeführt. Auch eine entsprechende Liste (gemäss BGE-Leitentscheid erforderlich) der monierten Papiere, sowie eine allfällige (gesetzlich erforderliche) Aufforderung [mit Fristen] zur Duplik/Replik wurde nicht zugesandt.

Einmal mehr eine weitere Verweigerung des Rechtlichen Gehörs, und somit grundsätzlich ein verfassungswidrig und nichtiges Papier vom 18.12.2018. Zudem eine weitere Straftat, Verfahrensmissbrauch, Amtsmissbrauch und einseitige, parteiische Begünstigung der Verfahrensgegner durch die „Juristin“ F [REDACTED]. Das Strafgesetz umschreibt dies in Art.322 StGB mit Korruption.

- F9. Am 30.11.2018 musste die Steueramts-Chefin M.Z [REDACTED] nochmals mit eingeschriebener Briefpost aufgefordert werden, endlich ihren Amtspflichten nachzukommen und die längst fällige Steuereinschätzung gemäss der am 10.10.2017 eingereichten, von keiner Seite bestrittenen (!) Grundstückgewinnsteuereingabe mitsamt der integrierten Gebäudeschätzung, vorzunehmen. Eine pflichtgemässe Bearbeitung erfolgte nicht; Schweigen.

- F10. **Verleumdungen, Unterstellungen und Diffamierungen meiner Person durch die „Juristin“ F [REDACTED] :**

Die Ausführungen unter Pt.31 im Papier vom 18.12.2018 der rechtmissbräuchlich handelnden „Juristin“ F [REDACTED] stehen in keinem Zusammenhang mit dem laufenden Verfahren vor der kt.Steuerverwaltung. Sie betreffen das Steuerrekursgericht und nicht das vorliegende Verfahren bei der kt.Steuerverwaltung. Die „Juristin“ F [REDACTED] schreibt: ... gekürzte sowie von Ungebührlichkeiten und die Anstandsregeln verletzende Vorwürfe und Wendungen befreite Beschwerde- bzw. Rekurschrift einzureichen“. Gefolgt ist zudem eine üble Drohung. Diese böswilligen Unterstellungen entbehren jeglicher Sachlage und stellen böswillig verleumderische und zutiefst beleidigende Unterstellungen dar. Erschwerend kommt hinzu, dass sie ihr Papier wiederum an Drittpersonen gesandt hatte.

Auch die Aussagen betreffend dem Verwaltungsgericht und dem Bundesgericht entsprechen NICHT der Wahrheit und dem effektiven Sachverhalt. [REDACTED] verweise auf die Fakten in der Rechtsschrift vom 20.2.2019. Zudem stehen diese Verfahren in keinem Zusammenhang mit dem laufenden Verfahren vor der kantonalen Steuerverwaltung. Diese Aussagen der fehlbaren „Juristin“ F [REDACTED] folgen einzig ihrer missionarischen Besessenheit, „A“ zu verunglimpfen, „A“ zu diskreditieren sowie die Gesetzesmissbräuche ihrer „Juristen-Berufskollegen“ zu vertuschen und zu unterschlagen. Aus dem Opfer soll ein Täter gemacht werden.

Weiter muss festgestellt werden, dass einerseits die „Juristin“ F [REDACTED] in einseitiger, parteiischer und böswilliger Absicht verdeckt „hintenherum“ herumschnüffelt und andere unbeteiligte Instanzen angeht. Über die von ihr einverlangten „Schriftstücke“ und angeblichen „Informationen“ wurde „A“ nicht orientiert, noch hatte „A“ die Gelegenheit, derlei Papiere zu verifizieren und der Wahrheit entsprechend zu korrigieren (Duplik/

Replik). Andererseits hatte [aktenkundig] die fehlbare „Juristin“ bei der Gegenpartei mehrfach Unterlagen und Schriftstücke eingefordert und erhalten. Auch darüber wurde „A“ weder informiert, noch hatte „A“ Gelegenheit, diese Papiere zu verifizieren und der Wahrheit entsprechend zu korrigieren. Einmal mehr **eine vorsätzliche Rechtsverweigerung** der „Juristin“ F [REDACTED]. (Siehe auch Pt.E3.) Das Strafgesetz hat dafür in Art.312 und Art.322 StGB einen Namen: **Korruption und Amtsmissbrauch**.

Es bleibt leider festzustellen, dass sich einmal mehr „Juristen“, anstatt sich inhaltlich mit der Sache und der Wahrheit zu befassen, stattdessen die Opfer verleumdern und diskreditieren.

F11. In den Aussagen und Ausführungen der „Juristin“ F [REDACTED] in ihrem Papier vom 18.12.2018 ist kaum eine einzelne Position zu finden, die den Sachverhalt korrekt, vorurteilslos, unparteiisch, neutral und ohne Unterstellungen von wesentlichen Fakten und wahrheitsgemäss (!) wiedergibt. [REDACTED] verweise diesbezüglich auf die Rechtsschriften vom 8.1.2019 und 20.2.2019; diese bilden einen rechtsverbindlichen, integrierten Bestandteil der vorliegenden Strafanzeige der Officialdelikte.

Zur Beachtung:

Allfällige Unterlagen, Dokumente oder eingeforderte Stellungnahmen, die von den bearbeitenden (unabhängigen, vorurteilslosen, neutralen und nicht-parteiischen!) Aufsichts- und Untersuchungsinstanzen der vorliegenden Strafanzeigen (Officialdelikte) bei irgendwelchen Ämtern, Parteien, Personen oder bei Weiteren eingefordert werden, sind dem Anzeigersteller unverzüglich unaufgefordert zur Verifizierung- und der Wahrheit entsprechenden Korrektur zuzusenden (**Duplik/ Replik**).

Die **beanzeigten Personen** dürfen verfassungsgemäss während eines laufenden Strafuntersuchung/Strafverfahrens **NICHT informiert** oder gar mit irgendwelchen Unterlagen beliefert werden, bis die Strafuntersuchung abgeschlossen und danach offiziell Strafklage erhoben wird.

Vorbeugend einem Abschiebeversuch sei Juristen gesagt: Eine **Strafanzeige** [insbesondere auch bei **Officialdelikten**] unterliegt keiner Formvorschrift, sondern kann jederzeit auch mündlich oder entsprechend per eMail erfolgen. Dementsprechend ist auch kein bestimmter Adressat vorgeschrieben, jede Amtsstelle [und auch politische Verantwortungsträger] sind gemäss VRG zur Entgegennahme verpflichtet. Sie müssen die Strafanzeige, wenn sie sie nicht selber bearbeiten können/wollen, gemäss Art.5, Abs.2 VRG unter Information an den Einreichenden, an eine zuständige, unabhängige und unbefangene Instanz weiterleiten.

Die **Rechtseingaben vom 20.2.2019 sowie vom 8.1.2019** an den verantwortlichen Regierungsratspräsidenten [REDACTED] bilden einen integrierten, rechtsverbindlichen Bestandteil dieser vorliegenden Strafanzeige der Officialdelikte. Darin sind insbesondere auch die begangenen Straftaten detailliert beschrieben.

Alles unter Kostenfolge zulasten des fehlbaren kt.Steueramtes (N.F. [REDACTED]) und dem rechtmisbräuchlich handelnden Gemeindesteuernamt R [REDACTED] sowie unter Entschädigungsfolge zugunsten von [REDACTED]

2.3.2019. Hochachtungsvoll

Geht an:



Ein Hinweis für Juristen:

- „Es gilt die Unschuldsvermutung“.
- Aufgrund der Rechtsverweigerung der Staatsanwaltschaften erfolgt nun die Veröffentlichung der Strafanzeige der Offizialdelikte.
- Aus Daten- und Persönlichkeitsschutzgründen sind die Namen und Personalpronomen anonymisiert, neutralisiert und zusätzlich abgedeckt.
- Aufgrund der Amtsverweigerung und Ignoranz durch die untätige Staatsanwaltschaft einerseits, und andererseits aber auch aufgrund des grundsätzlichen Öffentlichkeitsprinzipes der Verwaltung erfolgt die Publikation dieser Offizialdelikte an die Stimmbürger und auftraggebendem Souverän.